

## Beitragsaufkommen und Beitragsrückstände in der Sozialversicherung

Das Bundesamt für soziale Sicherung als Verwalter des Gesundheitsfonds veröffentlicht ab dem Jahr 2014 eine monatlich aktualisierte Übersicht über das Beitragsaufkommen und die Beitragsrückstände in der Sozialversicherung auf seiner Homepage.

Wesentlicher Bestandteil dieser Übersicht ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag; zudem werden auch die sogenannten Sonstigen Krankenversicherungsbeiträge erfasst. Neben den Monatswerten werden auch die sich rechnerisch ergebenden Quartals- und Jahreswerte ausgewiesen.

Im Folgenden werden die dargestellten Werte und einige grundlegende Fachbegriffe erläutert:

### Allgemeines

#### **Gesamtsozialversicherungsbeitrag**

Unter Gesamtsozialversicherungsbeitrag (GSV-Beitrag) wird die Summe der Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zur gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und sozialen Pflegeversicherung aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung verstanden. Darüber hinaus zählen Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung, die der Arbeitgeber für geringfügig entlohnte Beschäftigungen zu zahlen hat, dazu. Die gesetzlichen Krankenkassen in ihrer Funktion als Einzugsstellen ziehen den GSV-Beitrag monatlich von den Arbeitgebern ein.

#### **Sonstige Beiträge**

Als „Sonstige Beiträge“ werden die Krankenversicherungsbeiträge bezeichnet, die nicht Teil des GSV-Beitrages sind, sondern direkt von den Einzugsstellen beim Mitglied eingezogen und an den Gesundheitsfonds weitergeleitet werden.

Finanziell wichtigster Punkt sind die Beiträge aus der freiwilligen Krankenversicherung, weiterhin sind u. a. Beiträge aus Versorgungsbezügen und von Studenten/Praktikanten enthalten. Zudem werden hier die Beiträge so genannter nachrangig versicherungspflichtiger Personen (d.h. vormals nichtversicherter Personen) erfasst.

## **Zusatzbeitrag**

Beim „Zusatzbeitrag“ handelt es sich um den seit dem Jahr 2015 erhobenen kassenindividuellen und allein vom Mitglied zu tragenden Krankenkassenbeitrag. Parallel zur Einführung dieses Zusatzbeitrages wurde der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Januar 2015 gesenkt.

## **Monatsabrechnung**

Die Krankenkassen in ihrer Funktion als Einzugsstellen haben den Empfängern der Beiträge - u. a. das Bundesamt für soziale Sicherung als Verwalter des Gesundheitsfonds, die Träger der Deutschen Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit - monatlich bis zum 20. des Monats für den Vormonat eine Abrechnung über die eingezogenen Beiträge einzureichen.

Für die Abrechnung wird ein abgestimmter Datensatz genutzt, die sogenannte Monatsabrechnung. Die Monatsabrechnung weist u. a. das Monats Soll und Monats Ist einer Einzugsstelle aus, ebenso wie die laufenden Rückstände und Niederschlagungen. Für die GSV-Beiträge und die Sonstigen Krankenversicherungsbeiträge wird je eine eigene Monatsabrechnung genutzt.

Die Datenbasis für die hier vorgenommene Ausweisung des Beitragsaufkommens und der Beitragsrückstände in der Sozialversicherung sind die beim Gesundheitsfonds eingereichten Monatsabrechnungen der Einzugsstellen.

## **Dargestellte Werte**

### **Beitragssoll**

Hier wird das zusammengerechnete Beitragssoll (zu zahlende Beiträge) aller Einzugsstellen in einem Monat ausgewiesen. Enthalten sind die Sollstellungen (Beitragsnachweise) der Arbeitgeber, nachträglich zum Soll gestellte Beträge für Vormonate (z. B. aus Prüfungen Dritter) sowie Eingänge aus früher vom Soll abgesetzten Beträgen (bspw. befristete Niederschlagungen).

### **Beitragsist**

Hier wird das zusammengerechnete Beitragsist (tatsächlich geleistete Beiträge) aller Einzugsstellen in einem Monat ausgewiesen.

### **Laufende Rückstände**

Die Einzugsstellen sind gesetzlich zum rechtzeitigen und vollständigen Beitragseinzug verpflichtet und kommen dieser Verpflichtung mit hohem Erfolg nach.

Gleichwohl ist es nicht zu vermeiden, dass Beitragsrückstände insbesondere aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten von Unternehmen oder einzelnen Versicherten entstehen. Die Einführung einer allgemeinen Versicherungspflicht in der Krankenversicherung hat zudem im Bereich der nachrangig Versicherungspflichtigen dazu geführt, dass diese Personengruppe zusätzlich zu den laufenden Beiträgen Beitragsnachforderungen für den Zeitraum zwischen dem Eintritt der Versicherungspflicht und der Meldung bei der Krankenkasse zu entrichten hat. In der Folge liegen die Rückstände für diese Personengruppe über dem Durchschnitt. Durch das Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung, das am 1. August 2013 in Kraft getreten ist, ist ein Erlass dieser Rückstände jedoch erleichtert worden.

Das Entstehen von Beitragsrückständen liegt somit meist nicht am praktizierten Beitragseinzugsverfahren als solchem, sondern an Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Einzugsstellen liegen.

In solchen Fällen entsteht bei der Einzugsstelle ein laufender Rückstand. Das bedeutet, dass die entsprechenden Forderungen im Beitragsbuch der Einzugsstellen zum Soll gestellt worden sind, ein entsprechender Geldeingang des Beitragsschuldners jedoch noch fehlt. Die laufenden Rückstände sind somit ein maßgeblicher Bestandteil der gesamten Beitragsrückstände in der Sozialversicherung.

Es handelt sich beim ausgewiesenen Wert der laufenden Rückstände um einen Bestandswert der aktuell bei den Einzugsstellen zum Soll gestellten Forderungen und nicht um einen Monatswert. Dies bedeutet, dass hier alle derzeit noch offenen Sollstellungen im Beitragsbuch ohne zeitliche Begrenzung von den Einzugsstellen ausgewiesen werden.

### **Befristete Niederschlagungen**

Kann der Beitragsschuldner eine Forderung derzeit nicht begleichen und ist es absehbar, dass diese Zahlungsschwierigkeiten auf absehbare Zeit anhalten (bspw. bei einem eröffneten Insolvenzverfahren), kann die Beitragsforderung befristet niedergeschlagen werden. Die Forderung wird aus den laufenden Rückständen ausgebucht. Zu einem späteren Zeitpunkt überprüft die Einzugsstelle, ob die Forderung nunmehr einbringbar ist.

Abhängig von der Höhe der Forderung ist vor der Niederschlagung die Zustimmung der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (GSV-Beitrag). Es handelt sich beim ausgewiesenen Wert der befristeten Niederschlagungen um einen Bestandswert und nicht um einen Monatswert. Dies bedeutet, dass hier alle derzeit noch offenen befristeten Niederschlagungen ohne zeitliche Begrenzung von den Einzugsstellen ausgewiesen werden.

### **Gesamtrückstand**

Der Gesamtrückstand ist die Summe der laufenden Rückstände und der befristeten Niederschlagungen. Auch hierbei handelt es sich entsprechend um einen Bestandswert.

### **Unbefristete Niederschlagungen**

Ist zu erwarten, dass ein Beitrag dauerhaft nicht eingezogen werden, kann durch die Einzugsstelle durch die unbefristete Niederschlagung von der weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden. Die Forderung gegen den Beitragsschuldner ist durch die unbefristete Niederschlagung aber nicht erloschen.

Auch hier ist - abhängig von der Höhe der Forderung - vor der Niederschlagung die Zustimmung der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (GSV-Beitrag).

Anders als bei den laufenden Rückständen und den befristeten Niederschlagungen handelt es sich bei den ausgewiesenen unbefristeten Niederschlagungen um einen Monatswert, d. h., es werden alle im jeweiligen Abrechnungsmonat neu unbefristet niedergeschlagenen Beitragsforderungen ausgewiesen. Ein Ausweis des Bestandwertes ist aufgrund des zweifelhaften langfristigen Realisierungserfolges nicht sinnvoll; sie werden deshalb auch nicht zum Gesamtrückstand gezählt.

### **Rückstandsquote**

Bei der Rückstandsquote wird das Beitragssoll eines Monats ins Verhältnis zu den laufenden Rückständen gesetzt. Damit wird also ein Monats- einem Bestandswert gegenübergestellt. Die Entwicklung der Rückstandsquote ist deshalb ein wichtiger Indikator für den langfristigen Einziehungserfolg der Einzugsstellen.

### **Soll-Ist-Quote**

Bei der Soll-Ist-Quote werden die Sollstellungen der Einzugsstellen den tatsächlichen Beitragseinnahmen im Betrachtungszeitraum gegenüber gestellt. Sie ist somit ein wichtiger Indikator für das kurzfristige Einziehungsergebnis der Einzugsstellen im Betrachtungszeitraum.

### **Prüfungen bei den Einzugsstellen**

Der Beitragseinzug durch die Krankenkassen wird flächendeckend durch Vor-Ort-Prüfungen überwacht. Dies geschieht zum einem im Bereich des GSV-Beitrages vorwiegend durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit und zum anderen bei den sogenannten Sonstigen Beiträgen hauptsächlich durch die Prüfdienste des Bundes und der Länder.

### **Auswirkungen COVID-19-Pandemie**

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zeigen sich durch einen Rückgang der Beitragseinnahmen (Soll wie Ist) ab März 2020 insbesondere beim GSV-Beitrag und bei Beiträgen aus geringfügiger Beschäftigung. Durch Beiträge aus Kurzarbeitergeld fällt der Rückgang für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung erheblich geringer aus als für die Arbeitsförderung.